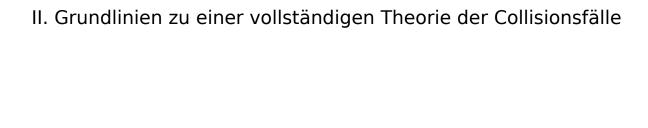


Moralische Aufgaben für die Jugend zur Uebung und Schärfung der sittlichen Urtheilskraft

Schollmeyer, Johann G. Leipzig, 1802



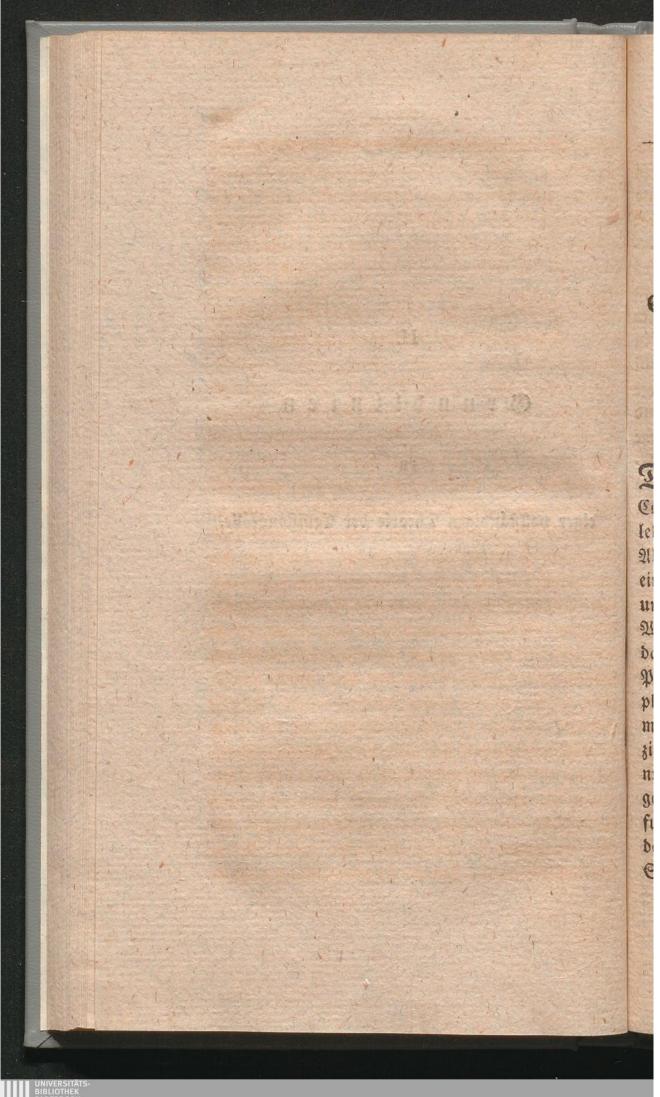
urn:nbn:de:hbz:466:1-61213

II.

Grundlinien

311

einer vollständigen Theorie der Collisionsfälle.



Grundlinien zu einer vollständigen Theorie der Collisionsfälle.

§. I.

Einleitung.

Da weder von altern noch neuern Moralisten die Collisionsfalle, Diefes wichtige Stuck ber Gitten= lehre, vollståndig find erortert worden; fo kann diefe Abhandlung als ein gang neuer, und hoffentlich als ein solcher Versuch gelten, der auf eine ernsthafte und genaue Prufung mit Recht Unspruch macht. Wie schwankend und ungewiß in schwierigen Kallen das sittliche Urtheil bis auf unfre Zeiten, sowohl ben Philosophen von Profession als auch Richtphiloso= phen geblieben ift, lehrt die Erfahrung, lehren mehrere Schriften, lehrt insonderheit die noch ziemlich im Umlaufe sich befindende schädliche Mennung, daß der Mensch felbst in moralischen Dingen nicht richtig urtheilen konne, lehrt endlich die furchtsame und angstliche Handlungsweise, Die bem Character so vieler Menschen eigen ift. -Sollten wir nicht, statt so mancher unnüten Spe-

culationen, viel lieber unfre gange Aufmerkfamkeit barauf richten, bas moralische Urtheil burchaus ju berichtigen, und es auf bestimmte Regeln und Grundfage juruck ju fuhren? Es ift in ber That ein köstlich Ding, daß das herz fest werde, fürwahr ein großes Berdienft, jur Befestigung bes sittlichen Urtheils und Charafters der Menschen nach Kräften bengutragen! Was Plato in seinem Buche von der Republit, und Aristoteles in feiner Ethit zu diefem Behufe geleiftet baben, ift wenia. Diese Manner haben fast nichts weiter gethan; als Benspiele aus der Geschichte und Mothologie gesammelt, wodurch zwar manche ihrer philosophischen Cape Erlauterung und Bestatigung erhalten, benen jedoch fein allgemeines Princip ber Beurtheilung jum Grunde gelegt ift. Theophraft und feine Rachfolger, bie Peripate. tifer, suchten, nach Garve's Bemerkung, wohl durch Mannigfaltigkeit der Bensviele ihren Vortrag gnmuthig, und das Abstracte sinnlich zu machen: allein fur die regelmäßige Entscheidung ber Collisionsfälle waren sie noch weniger beforgt, als Plato und Ariftoteles. Panatius, der, nach Cicero's Bericht, bren Bucher von ben Pflichten hinterlaffen, hatte versprochen, die Lehre von den Collisionen in ber Folge abzuhandeln; und hielt nicht Wort. Cicero, ber die meiften feiner Benfpiele, die man im britten Buche von ben Bflichten findet, von den vorhin gengunten Griechen entlehnte, giebt fich viel Dube, eine Regel zur Entscheidung der Collisionen festzusetzen: sie beruht

af

H

fic

R

ne

De

111

te

al

al

gi

DI

te

N

lu

01

m

31

n fe

D

ŧ(

D

te

te

S.

21

aber auf einer Berwechselung bes Utile mit bem Honestum; und weil es mehrere Arten ber Collifionen giebt, fo reichen wir auch mit einer einzigen Regel nicht aus. Erusius hat, unter ben neuern philosophischen Moralisten, die Lehre von ben Collisionen am umftandlichsten abgehandelt, und beweifet fich auch hierin als einen confequenten Denfer. Da aber fein ganges Moralinstem auf unzulänglichen Grunden beruht; fo konnte auch seine Theorie der Collisionen nicht durchgan= gig Benfall finden. Garve, Diefer Philosoph im vorzüglichern Verstande, zeigt schon und einleuchtend das Ungureichende und Kehlerhafte in Cicero's Regel, und giebt in den philosophischen Abhandlungen zu deffen dritten Buche von den Pflichten bren Regeln, beren erste, wie man in der Folge meines Versuchs erseben wird, allein richtig, die zwente und dritte aber gegen gegrundete Ginwurfe nicht gesichert ift. Was die neuesten philosophis schen Moralisten und das, was sie in der Lehre von den Collisionen geleistet haben, anlangt, so fann ich nur von Rant, Hofbauer und Fichte, als beren Schriften ich genauer fenne, Bericht erstat= ten. Rant hat hin und wieder in feinen Schriften, besonders in ber Metaphysik der Sitten, Bemerkungen bengebracht, die einen fruchtbaren Reim zu einer vollständigen Theorie der Collisionen enthalten, der aber bisher noch nicht vollständig entwickelt worden ift. hofbauer *) hat Ideen

t

u

dit

13

3

n

n

it ft

0

36

İ

ť.

20

11

13

t

Bh

n

11

t

2

13

r

^{*)} S. Joh. C. Hofbauer, Prof. 3. Halle, Ansfangsgrunde ber Moralphilosophie. Halle 1798.

über die Collisionen geschrieben, und auf die Entsscheidung derselben in seiner Moralphilosophie an mehrern Orten Kücksicht genommen: da er aber den Begriff der Vollkommenheit zum Leitungsbes griffe in dieser Lehre gewählt hat, so konnte es ihm nicht gelingen, eine durchaus bestimmte und vollsständige Theorie aufzustellen. In Fichte's Entscheidung mehrerer Collisionsfälle, die er in seinem System der Sittenlehre vorträgt, herrscht ein reiner, starker und hoher Geist der Sittlichkeit; allein eine vollständige Theorie der Collisionen, die wahrscheinlich nicht in seinem Plane lag, sucht man in seinem Werke vergebens.

di fe

fe

31

n

F

Si Di

gi

50 li

m

ft

d o

ŧı

11

ti

to

g. 2. Collision.

Collision ist das Zusammenstoßen zwener Segenstände, oder das Segeneinanderwirken zwener Kräfte, Sesetze u. s. w. Wenn nun ein Mensch durch solche Kräfte, die einander entgegenwirken, ins Gedränge, in Verlegenheit, in Noth gebracht wird; so sagt man: er sey in Collision.

S. 3. Collifionsfall.

Ein Collisionsfall (Nothfall, casus necessitatis) ist ein Fall der Verlegenheit (des Ge-

S. 213 f. 241 f. u. a. m. Orten. Vergleiche damit Desselben Untersuchungen über die wichtigften Gegenstände der Moralphilosophie Ister Th. Dortnund 1799. E. 122.

dränges, der Noth), in welche der Mensch verssetzt wird, durch den Widerstreit zwener, in demsselben Falle auf die Bestimmung des Entschlusses zu einer Handlung Einfluß habender, Gesetze.

15

11

r

es m ls ts

m

ht

:

ie

ht

er

er

th

1,

e.

69

rit

23

10

§. 4.

Es giebt dren Claffen von Collisionsfällen.

Da der Mensch als sinnlich = vernünftiges und frenes Wesen unter einer doppelten Gesetzgebung, nämlich der physischen und moralischen, steht; so können

- 1) die Forderungen des Naturgesetzes gegen sich selbst streiten. Dann arbeiten die sinnlichen Neigungen, Triebe und Begierden einander entgezgen, und bringen den Menschen ins Gedränge. Hieraus ergiebt sich die erste Classe der Colzlisionskälle.
- 2) Die Forderungen des Naturgesetzes konnen mit den Forderungen des Sittengesetzes in Widersstreit gerathen, und den Menschen in Collision bringen. In diesem Falle emporen sich die sinnlichen Triebe, Neigungen und Begierden gegen die Gründe des Nechts und der Pflicht. Zwente Classe der Collisionsfälle!
- 3) Die Forderungen des moralischen Gesetzes können gegen einander selbst in Widerstreit gerathen, und der Mensch geräth in Absicht auf die Behaup-tung seiner Nechte und die Ausübung seiner Pflich-ten ins Gedränge. Dritte Classe der Collissionskälle!

§ 2

Anmerkung 1. Hiermit sind, meines Erach. tens, die ersten Grundlinien zu einer vollständigen Theorie der Collissonsfälle gezogen. Denn alle Fälle der Verlegenheit und Noth, in die der Mensch jemals kommen mag, lassen sich in eine von diesen dren Classen bringen.

(6)

fei

61

23

N

m

23

01

w

N

5

DI

So

6

w

S

0

Anmerk. 2. Wenn Kant behauptet, daß es keinen casus necessitatis, außer in dem Falle gebe, wo Pflichten, nämlich unbedingte und bedingte Pflicht, gegen einander streiten; so läßt sich dieses mit den Behauptungen des 4. 5. leicht vereinigen. Kant nämlich nimmt das Wort Nothfall im engern Sinne; ich dagegen, laut 5. 3., im weitern.

§. 5.

Grundsage für die allgemeine Entscheidung der Collisionsfälle.

Ehe wir für jede Classe der Collisionen die nothisgen Regeln entwerfen, mussen wir zuvörderst einen Grundsatz aufstellen, aus dem sich jene Regeln herleiten und begründen lassen. Dieser Grundssatz ist:

In jedem Collifionsfalle thue das, wozu du die stärksten und wichtigsten Gründe hast.

Daß dieser Grundsatz etwas fordert, was mit der Würde vernünftiger Wesen aufs vollkommenste übereinstimmt, ist einleuchtend. Nichts geziemt den Menschen weniger, als etwas zu thun, ohne allen vernünftigen Grund, oder in streitigen Fallen das zu vollbringen, wozu man am wenigsten Grund hatte. Ob aber auch dieser Grundsatz uns serm Zwecke angemessen, und durchaus brauchbar ist? — Dieses wird die Folge lehren.

Unmerf. 1.

Wenn gleich die Entscheidung irgend eines Falles bloß Sache der Klugheitslehre oder der theoretischen Vernunft wäre, so dürfte sie dennoch nicht der bloßen Willkühr eines Jeden überlassen bleiben; sondern sie muß nach gewissen Gründen geschehen. Denn die Vernunft, sep es die theoretische oder praktische, soll durchaus herrschen, und nichts ohne Grund gethan werden.

Unmerk. 2.

Es kommen allerdings in unsver Theorie einige Regeln vor, die nicht in die Moral gehören. Dieß hindert uns aber nicht, sie dennoch anzusühren: denn ob sie gleich nicht zunächst in die Sittenlehre gehören, so können sie doch in einer vollständigen Theorie der Collisionsfälle nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

\$ 5. 6. TOP TO

Regeln für die erste Classe der Collisionsfälle, welche die physischen Nothfälle enthält.

Es ist nichts leichter, als Regeln für diese Classe von Collisionsfällen aufzustellen. Die Forsterungen des Naturgesetzes nämlich kommen mit sich selbst in Collision, wenn wir uns in der Nothswendigkeit befinden, entweder zwischen unserm eignen größern oder kleinern, gegenwärtigen oder

5

11

-

f

9

ť

e

n

zukunftigen, mannigfaltigern oder einfachern, gewissern oder ungewissern, stärkern oder schwächern Nutzen und Vergnügen zu wählen, oder zwischen der Beförderung unsers und der Beförderung eines fremden Nutzens und Vergnügens. In Beziehung auf diese Fälle gelten nun folgende Regeln:

91

DI

De

in

at

tl

11

9

11

m

di

8

6

111

n

Ie

n

2

n

fo

1) Ziehe in Rücksicht auf Vergnügen und Rupen (sofern darin nichts Unerlaubtes ist) das Mannigfaltigere, Stärkere, Dauerhaftere und Sewissere dem Eins fachern, Schwächern, Kürzern und Uns gewissern vor. Denn so handelst du dem Grundsate (§. 5.), in jedem Collisionsfalle das zu thun, wozu du die stärksten und wichtigsten Gründe hast, gemäß.

2) In Collisionen des Schadens und Schmerzes gilt dieselbe Regel umgekehrt: ziehe in hinsicht auf Schaden und Schmerz das Einfachere, Schwächere, Kürzere und Ungewissere, dem Zusammengesetzern, Stärkern, Dauerhaftern, und Gewissern vor.

3) Ist der gegenwärtige Vortheil gering, aber doch gewiß; der kunftige dagegen groß und zweifelhaft: so ziehe, wenn bende mit einander nicht bestehen konnen, den gegenwärtigen kleinern vor. Denn gesetzt, du wolltest ihn aus der hand lassen, so würdest du es auf die Gesahr thun, den kunstigen auch nicht zu erlangen, und thöricht handeln. Du hast also einen wichtigen Grund, den gegenwärtigen kleinern Vortheit vorzuziehen.

4) Geräth unser Rugen und Vergnügen mit dem einer andern Person in Widerstreit, so gilt im Allgemeinen die Regel des Chrysipp, die Eicero ansührt: Wir dürfen nicht unsre Vorstheile und Annehmlichkeiten ausopfern, um Andere zu bereichern und zu versgnügen: wir dürfen aber auch nicht unsre Vortheile und Annehmlichkeiten mit Andrer Schaden und Verdruß suschen *). Auch diese Regel läßt sich leicht aus dem, im §. 5., angegebenen Grundsape herleiten.

Wahr und treffend ist die Bemerkung, die Garve in seinen philosophischen Anmerkungen und Abhandlungen S. 61. hinzusügt: Die Vereisnigung dieser doppelten Regel ist nicht immer leicht: noch schwerer ist die Vereinigung der Gesinsnungen, die zu Beobachtung derselben führen. Nichts von dem Seinigen ausopfern wollen, und nie etwas Fremdes begehren, ist höchst selten benssammen. Wenn man das Eigenthum sehr schäßt,

*) Nec tamen nostrae nobis vtilitates omittendae sunt, aliisque tradendae, cum his ipsi egeamus; sed suae cuique vtilitati, quod sine alterius iniuria siat, serviendum est. Scite Chrysippus, vt multa, qui stadium, inquit, currit, eniti et contendere debet, quam maxime possit, vt vincat: supplantare eum, qui cum certet, auc manu depellere nullo modo debet. Sic in vita sibi quemque petere, quod pertineat ad vsum, non iniquem est; alteri surripere, ius non est, Cic. osf, III. 10.

welches man hat, so ist die Begierde nach dem, was andre haben, unausbleiblich. Nur die Gesetze, (oder eine feste moralische Gesinnung), oder die Resligion, konnen alsdann vor Unrechtthun schützen.

§. 7.

Regeln für die zwente Classe der Collie sionsfälle.

Was zwentens die Kalle der physisch = moralischen Rothgebrungenheit anlangt, so ist jeder Mensch, welcher sich durch physische Noth zur Uebertretung einer Pflicht bewegen lagt, ein moralischer Taugenichts, ber bas Gesetz nicht achtet. Denn obgleich in einem finnlich - vernunftigen Wesen burch die Forderungen bes Naturgefepes die Stimme bes Gewiffens überschrien werben kann, so barf und soll es boch nicht gesche= hen: der Mensch kann und soll sich vielmehr über bas Naturgesetz erheben, und, ben aller physischen Roth, bennoch nicht fündigen. Vor dem Richterftuble bes Gewiffens kann tein Diebstahl, Betrug u. f. w. mit ber Entschuldigung, daß man fich nicht anders zu helfen gewußt habe, gerechtfertiget werden. Der gerade Weg ber Bernunft führt nie auf folche Abwege, und nur Bernunftelen ift es, Die die schlechte That durch den guten 3weck ju bemanteln sucht. Der Wille bes Menschen ift absolut fren, und fann ohne feine Ginftimmung, durch physische Roth, so groß sie auch immer senn mag, nimmermehr zu einem bofen Entschluffe gebracht werden.

U

e the properties

the County of the and S. 182 M. A.

Funfte Regel.

Wenn daher eine Forderung des Naturgesetzes (Vergnügen oder Nuten) mit einem moralischen Gebote (Pflicht) in Widerstreit kommt; so soll jederzeit das letztere siegen.

Infofern wir bem Naturgefete unterworfen find, begehren wir das Angenehme und Rusliche, und verabschenen das, was unangenehm und schädlich ift: aber als vernünftige und frene Wefen sollen wir bloß, was recht und gut ift, wollen; und zwar um fein felbst willen, ohne alle Rucksicht auf Nuten und Vergnügen. Auch ift die Gefinnung, in feinem einzigen Kalle von der Pflicht abweichen zu wollen, unendlich mehr werth, als alle Luft, aller Genuß und Vortheil. Jene Gefinnung hat Werth an fich, innern unvergleichlichen Werth : allein Nuten und Bergnügen hat bloß außern Werth, ift nur in Beziehung auf finnliche Wefen von Bedeutung. Bist bu also in bem Kalle, daß bu entweder Schmerz und Berluft ertragen, oder eine Pflicht übertreten mußtest; so follst du viel lieber alles leiden, als die Pflicht verleten. Befiehlt bir g. B. ein Tyrann, einen Unschuldigen gu ermorden, mit Benfugung der Drohung, bir, wofern bu feinen Befehl nicht ausrichtest, alle beine Guter zu nehmen, und bende Augen ausstechen zu laffen; wo du aber seinem Willen gehorchst, so verspricht er dir große Reichthumer

und Ehrenstellen: was sollst du nun thun? Wozu hast du die stärksten und wichtigsten Gründe?

en It and brite Unmerfunge bei gester

Garve drückt diese Regel also aus: "Wenn sich das Recht oder Unrecht der Handlung aus allgemeinen Gründen mit Gewisheit ausmachen läßt (was ist aber leichter, als dieses?): so muß dieß allein entscheiden, und das Nüßliche kommt in keine Bertrachtung." Dieses ist die Regel, von der ich in der Einleitung (s. 1.) behauptete, es lasse sich nichts gegen sie einwenden.

§. 9. Sechste Regel.

In ber Regel bes vorigen Paragraphen wurde angenommen, bag ber Bortheil auf ber einen Seite eben so ausgemacht, als auf der andern die Pflichtwidrigkeit ber handlung gewiß fen: wie nun, wenn zwar der Rugen der handlung gewiff, Die Rechtmäßigkeit berfelben zweifelhaft ift? -Dier gilt folgende Regel: Wenn die Rechtmåßigfeit ungewiß, und ber Dugen gewiß ift: fo barfft du entweder gar nicht handeln, bevor du von der Recht= maßigfeit beines Dorhabens überzeugt biff; ober, wo die That feinen Auffchub leibet, mußt bu unter mehrern biejenige mablen, beren Rechtmaßig= teit ungweifelhaft ift. Denn wer noch zweifelt, ob eine handlung recht ober unrecht fen,

und vollzieht sie dennoch, der handelt auf die Gesfahr zu sündigen. Eine solche Handlungsweise kann nicht mit der schuldigen Heilighaltung des Gesetzes bestehen, und ist selbst Sünde. Daher ist die Regel: Quod dubitas, ne seceris! Ein gewissenhafter Soldat z. B. zweiselt, ob es recht sen, seinen Theil von der Bente, die aus einer vom General ungerechter Weise besohlnen Plünderung herrührt, anzunehmen; auf der einen Seite lockt ihn der Vortheil, auf der andern steht ihm der Zweisel an dessen Rechtmäsigkeit entgegen: was soll er nun, nach der Regel, thun?

Anmerfung. ar nige alle best

Ich wundre mich keinesweges, wie Garve gu Entscheidung der Collision zwischen dem ausgemachten Nugen, und dem zweifelhaften Rechte, folgende Die gel geben konnte : "Wenn das Recht ungewiß, und der Nugen allgemein und gewiß ist: so kann der Rugen entscheiden." Er baut diese Regel auf eine Voranssehung, die eine Unmöglichkeit enthalt, und die, wenn sie auch aussuhrbar mare, dennoch die Rechtmäßigkeit einer Sandlung nie begründen konnte. "Buften wir von einer handlung," fagt er, "daß fie dem Universum nutlich mare" (dieß kann aber nur der Allwissende miffen! -): "fo konnten wir ohne andere Grunde (?) überzeugt senn, daß sie innerlich gut und ihr Principium Eugend fen." Mus diesem ungegründeten Sate wird nun gefolgert : "Ben jeder (Bandlung) wachst also die Wahrscheinlichkeit ber Rechtmäßigfeit, mit bem Umfange ihres

1

h it

n

2 2

1

1

2

t

Rugens." Wenn ich nicht irre, so wird hier die Rechtmäßigkeit mit der Nühlichkeit freger Sandlungen verwechselt: benn es werden offenbar Grade der Rechtmäßigkeit angenommen, so wie es Grade des Rugens giebt. Hierdurch wird aber der wesentliche Unterschied zwischen Recht und Vortheil ganzlich aufgehoben, es entsteht Bermirrung der Begriffe, und die Moral wird in eine bloße Klugheitslehre verwan. delt. Man darf nie aus der Acht lassen, daß der Rugen einer Sandlung lediglich aus ihrem Berhaltniffe jum Naturgesete: die Rechtmäßigfeit derfelben aber einzig und allein aus ihrem Berhaltniffe jum Sittengesete erkannt wird. Befett nun, eine Sandlung ware dem Universum nutlich; so hatte man boch immer noch Grund zu fragen: ift fie auch rechtmäßig und erlaubt? Woraus erhellet, daß aus der Rüslich feit der Sandlung (d. i. aus ihrem außerlichen Werthe) die innerliche Gute derfelben, oder daß ihr Principium Tugend fen, auf feine Weise erwiesen ift. Garve's dritte Regel zur Entscheis dung der Collisionen ift nicht weniger gegrundeten Einwürfen bloggestellt. Sie lautet aber alfo: "Wenn das Recht zweifelhaft, der Nugen aber auf uns oder auf wenige eingeschrantt ift: so ift das Sicherste, dies fen aufzuopfern; weil wir in diesem Falle am erften befürchten muffen, daß Leidenschaft uns tauscht." Das geschärfte moralische Gefühl erinnerte mahrscheintich Garven, in dieser Regel dem Rechte das wie= ber zu erstatten, was er ihm in der vorigen entzogen hatte. Man konnte aber vielleicht nicht ohne Grund fragen: wie groß, oder wie weit ausgebreitet muß

der Nuhen seyn, um für Recht zu gelten? Und wo ist der Maaßstab, der genau angiebt, mit welchem Grade des Nuhens das Unrecht aushört unrecht zu seyn? Darf ein Nachbar dem andern, eine Stadt der andern, oder ein Erdtheil dem andern Eingriffe in den rechtmäßigen Besitz thun? Gesetz nun, es entstünden daraus ungemeine Fortschritte in der Cultur, Austlärung, Gesetzebung, im Handel u. s. w.? Würde der Nuhen, der sürs Ganze entstehen könnte, wenn ein Erdtheil sich alle andere Erdtheile unterswürsig machte, die Unrechtmäßigkeit einer solchen That in Nechtmäßigkeit umwandeln, welches, wie wir alle eingestehen, ben ungerechten Eingriffen des Nachbars in die Besitzungen des nachbarsichen Mitsbürgers der Fall nicht ist? —

§. 10.

Regeln für die dritte Classe der Collis

Um drittens für die bloß moralischen Nothfälle Regeln sest zu setzen, müssen wir vor allen Dingen bemerken, daß das moralische Gesetz entweder als Rechtsgesetz oder als Pflichtsgesetz Einfluß hat auf die Bestimmung unsrer Handlungen. Nämlich als Rechtsgesetz begründet es unsre Rechte, als Pflichtgesetz unsre Pflichten; als jenes erlaubt es, als dieses verbietet oder gestietet es gewisse Handlungen. Hieraus ergeben sich zunächst die Collisionen der Rechte und Pflichten.

ie

17=

er

es

be

F=

10

7.

er

to

n

m

0=

di

ig h³

er

se.

is

n

11

22

29

n

33

ts

=5

n

0

S. II.

Giebente Regel.

Kommt Recht und Pflicht in Collistion, so soll das Necht nachstehen. Denn es steht in meinem Belieben, ob ich in einem bestimmten Falle von meinem Rechte Gebrauch machen will, oder nicht: aber mit der Pflicht verhält es sich anders. Ihre Ausübung ist niemals in mein Belieben gestellt, sondern sie ist jederzeit moralisch nothwendig. Die Pflicht soll erfüllt werden, die Behauptung oder Nichtbehauptung des Rechtes steht in meiner Willsühr: da ich nun, unsserm Grundsaße (§. 5.) gemäß, jederzeit das thun soll, wozu ich die stärtsten und wichtigsten Gründe habe, so soll ich durchaus das Recht der Pflicht nachsetzen.

§. 12.

Unwendung der siebenten Regel.

Es hat jemand von mir ein Capital auf eine bestimmte Zeit geliehen. Die verstattete Frist ist verstossen, und ich habe ein Necht, mein Capital zurückzusordern. Allein der Schuldner bittet, noch einige Zeit mit ihm Geduld zu haben, weil er sonst, wenn ich darauf beharre, das Capital vielleicht durch obrigseitliche Hülse zurückzubekommen, mit seiner ganzen Familie ins äußerste Elend gerathen würde. Habe ich noch zwen Jahre Geduld mit ihm, so hat er gegründete Hoffnung, mir ohne seinen Ruin das Capital abzahlen zu können. Ich, für meine Person, kann das Geld gar wohl so

lange noch entbehren. Was soll ich nun thun? Die Pflicht einer wohlthätigen Nachsicht gegen den Schuldner kommt hier in Collision mit dem Rechte zur Zurücknahme meines ausgeliehenen Eigensthums. Nach der Regel soll ich auf die Beshauptung meines Nechts in diesem Falle Verzicht leisten. — Und so verhält es sich durchaus, wo Rechte und Pflichten in Widerstreit kommen.

§. 13.

Wir fommen nun auf die Collisionen der Pflichten gegen einander, b. i. auf denjenigen Punct, ber in diefer gangen Lehre ben meis tem der wichtigste, aber auch der schwerfte ift. Es scheint bier bas gange Enstem ber Pflichten gegen fich felbst ins Gedrange zu kommen, und es ift nicht bloß, um alles gehörig zu sondern und zu entscheiden, eine vollständige Uebersicht des ganzen Gebaudes und seiner Grundlage nothwendig, fonbern auch eine genaue und fleißige Betrachtung jeder einzelnen Pflicht, ihres Grundes und ihres Bufammenhanges mit dem Gangen. hiernachst muß man fich logreiffen von aller Parthenlichkeit, und verhuten, daß die Regungen des Bergens feinen Ginfluß auf die richterliche Entscheidung erhal= ten. Wir reichen auch bamit nicht aus, daß wir obigen Grundsats (s. 5.) bier in Unwendung bringen, und festseten: überall, wo Pflichten mit Pflichten in Collision kommen, soll diejenige erfüllt werden, zu deren Erfüllung man die stärksten und wichtigsten Grunde bat. Dieß ift zwar vollfommen

i

m

23

a=

ĺŧ

in 0=

t'=

es

1=

m

de

ht

ne

ift

al

ch

it,

ht

it

211

it

ne

th,

10

richtig; aber nicht leicht genug für die Anwendung. Man will ja eben wissen, auf welcher Seite in bestimmten Fällen die stärksten und wichtigsten Gründe gefunden werden. Wir müssen daher gewisse Regeln aufsuchen, durch deren Gebrauch die Entscheidung dieser Collisionen erleichtert wird. Wir glauben diese Regeln am glücklichsten zu sinden, wenn wir unsre Ausmertsamkeit auf die verschiedenen Eintheilungen der Pflichten richten. Hier sinden wir nun, in den Haupteintheilungen der Pflichtenlehre, erstlich Pflichten gegen uns selbst und gegen andre; zwentens Rechtspflichten und Tugendpflichten; drittens bedingte und unbedingte Pflichten. Es können also in Collision kommen

- a) die Pflichten gegen uns selbst mit den Pflichten gegen andre;
- b) die Pflichten gegen und felbst mit einander;
- c) die Pflichten gegen andre mit einander;
- d) die Rechtspflichten mit den Tugendpflichten;
- e) die Rechtspflichten und ihre Grunde gegen einander;
- f) die Tugendpflichten und ihre Gründe gegen einander;
- g) bie bedingten Pflichten mit ben unbedingten;
- h) die bedingten mit fich felbst; und endlich
- i) die unbedingten und ihre Grunde mit fich felbst.

Für alle diese Collisionen mussen gewisse Regeln festgesetzt werden.

§. 14.

Ü

li

01

31

11

ue o b b fi

0

ű

\$.

n

9

9

b

m

भिष्

5

S. 14.

0

n

r

h

).

,

ı.

3

d

1

1

Achte Regel.

Wenn eine Selbstpflicht mit einer Nächstenpflicht in Collision kommt, so sind zwen Fälle möglich: entweder sie sind bende von gleich starter Verbindzlichkeit und Wichtigkeit, oder die Gründe zu der einen sind stärker und wichtiger, als die Gründe zur andern: Für den ersten Fall gilt die Regel:

Wenn eine Rachstenpflicht in Wiber= ftreit fommt mit einer Gelbstpflicht, und bende von gleicher Verbindlichkeit und Wichtigfeit sind, so geht die Selbstpflicht der Rachstenpflicht vor. Denn es ift fein Grund vorhanden, warum in diesem Falle die Nachstenpflicht der Gelbstpflicht vorgehen follte; wohl aber ein Grund fur die Er= fullung der Gelbstpflicht. Und dieser liegt darin, daß ich mir in der Pflichterfüllung, wenn alles übrige gleich ift, felbst ber Machste bin. Es fen 1. B. eine Feuersbrunft entstanden, und fomme nun darauf an, daß ich entweder mein ober meines Rachften Saab' und Gut rette. In diesem Falle geht unftreitig die Rettung meiner eignen Guter " Eine Pflicht bie mir unbedingt gebote, meine Zwecke den Zwecken anderer unbedingt auf= juopfern, die mithin bem andern eben daffelbe in Unfehung meiner gebote, wurde in fich felbft wider= sprechend senn. Denn jeder ware alsbann nur fur ben andern, niemand für fich felbst ba, und jeder

bazu nur für einen andern, der doch nicht um sein selbst willen da ware" *).

6

ifi

p

te

50

u

6

lic

2

2

ter

N

ter

m

ter

23

311

ch

w

fo

de

in

§. 15.

Meunte Regel.

Für den zwenten Fall ist folgende Regel zu merken:

Rommt eine Selbstpflicht mit einer Rachstenpflicht in Collision, und ist die Verbindlichkeit zu der einen stärker, als zu der andern, so geht jederzeit die Pflicht von stärkerer Verbindlichkeit und Wichtigkeit vor. Bisweilen muß also die Selbstpflicht, bisweilen die Nächstenpflicht vorgezogen werden, jenachdem die Umstände sind. Käme es z. B. darauf an, entweder mein Haab und Gut, oder meines Nächsten Leben zu retten; so müßte ich mein Vermögen aufopfern. Denn Menschenleben hat einen höhern Werth, als Sachen haben.

Unmerfung.

Nach derselben Regel mussen auch alle die Fälle entschieden werden, in welchen Selbstpflichten mit Selbstpflichten, oder Nächstenpflichten mit Nächstenspflichten von ungleicher Verbindlichkeit und Wichtigsfeit in Collision kommen. Was die Selbstpflichten anlangt, so ist die Selbstachtung wichtiger, als die Selbsterhaltung, und die Selbstveredlung geht der

^{*)} S. Hofbauer Untersuch. üb. d. wichtigsten Gegenst. der Moralphilos. 1 Th. 126.

Selbstbeglückung vor. Unter den Nächstenpflichten ist die Pflicht der Achtung wichtiger als die Pflicht der Wohlthätigkeit u. s. w.

11

11

r

e

t

)t

32

n

it

11

11

§. 16.

Sehnte Regel.

Sollte der Fall eintreten, daß Gelbft: pflichten mit Gelbstpflichten, ober Nachstenpflichten mit Rachstenpflich. ten von gleicher Berbindlichkeit und Wichtigkeit in Widerspruch gerathen, fo thue das, was dir durch deine Lage, und durch beine befte leberzeugung ge= boten wird. Ich habe in diefer Regel absicht= lich gesett: Sollte der Kall eintreten. Denn ich zweifle, daß er jemals eintreten fann. Die Gelbstepflichten sowohl, als die Rachstenpflich= ten, find alle, so viel ich einsehe, von ungleicher Verbindlichkeit. Man konnte vielleicht den Gin= wurf machen, es konnten gar wohl Rachstenpflichten von gleicher Berbindlichkeit in Collision fommen. Wenn g. B. die Wohnungen zweper geschaß= ter Freunde zu einer Zeit an verschiedenen Orten in Brand geriethen, fo entstunde bier die Aufforderung jur Ausübung zwener Rachstenpflichten von gleicher Berbindlichkeit, und man fen bann verbunden, wenn übrigens feine befondere Umftande von uns forderten, eber diefem als jenem Gulfe gu leiften bem ersten besten zu Gulfe zu eilen. Die Entscheis bung ift richtige allein es find in diefem Falle nicht zwen verschiedene Rachstenpflichten im Widerstreite;

fondern es ist bloß die Rede von der Ausübung einer und derselben Pflicht in Beziehung auf zwen verschiedene Subjecte. Und in dieser Beziehung kommt es darauf an, wer uns näher ist, wer mehr unsver Hülfe bedarf, wem wir gerade am besten helsen können, und auf tausend andre Umstände mehr. Indessen bleibt es dennoch auch hier ben unsver Regel: handle nach der Lage, nach den Umssänden und Verhältnissen, in denen du dich besins dest, und nach deiner besten Ueberzeugung.

§. 17.

Ehe wir zur Entscheidung der Collisionen zwisschen Rechts = und Tugendpflichten fortgehen, mussen wir uns zuvörderst über die Begriffe dieser Pflichten fürzlich erklären. Unter Rechtspflicht (die auch vollkommne Pflicht heißt) versteht man diesenige Pflicht, deren Erfüllung im Weigerungssfalle durch rechtliche Gewalt erzwungen, und des ren Uebertretung bestraft werden kann. 3. B. Du sollst keinem Menschen unrecht thun, sollst sedem das Seine lassen u. s. w.

Zu den Tugendpflichten (die auch unvollskommne Pflichten genannt werden) gehören alle diejenigen, die im Weigerungsfalle nicht erzwungen, und deren Uebertretung durch eine äußre rechtliche Gewalt nicht bestraft werden kann. 3. B. die Pflicht der Veredlung seiner selbst, die Pflicht der Dankbarkeit und Wohlthätigkeit gegen andre u. s. w. sind Tugendpflichten.

UNIVERSIT BIBLIOTHE PADERBOR gi je w gd

go al tr

ve Fi

pf na

> th vo lie ar

ve Ali fr

ur T

P

§. 18. Eilfte Regel.

Kommen die Nechtspflichten und Tusgendpflichten in Collision, so sollen jederzeit die Rechtspflichten erfüllt werden. Denn die Rechtspflichten sind durchsgängig von engerer und stärkerer Verbindlichkeit als die Tugendpflichten, auch ist mit ihrer Ueberstretung Verschuldung verbunden, welches ben der Uebertretung der Tugendpflichten, als welche bloß von moralischem Unwerthe zeugt, nicht sosort der Fall ist. Wir haben also stärkere und wichtigere Gründe, in Collisionskällen jederzeit die Rechtspflicht der Tugendpflicht vorzuziehen; welches auch nach §. 5. gesordert wird.

§. 19.

Anwendung der eilften Regel.

Darf ich ein anvertrautes Gut, dessen Eigensthümer gestorben ist, und dessen Erben nichts das von wissen, es entbehren können, und über dieses lieblos und geizig sind, behalten, um mich selbst aus meiner Armuth zu reißen, meinen Zustand zu verbessern, und andern Armen damit wohlzuthun? Antwort: Nein! denn behalte ich das anvertraute fremde Gut, so übertrete ich eine Rechtspslicht, und lade eine Schuld auf mich, die durch die Wohlthätigseit gegen die Armen, welches eine Tugendpslicht ist, nicht ausgetilgt werden kann.

Wenn ich in dem Falle ware, entweder die Pflicht der Dankbarkeit zu verletzen, oder an einem

ungerechten Kriege Theil zu nehmen; fo foll ich lieber die Pflicht der Dankbarkeit unerfullt laffen; benn nahme ich am ungerechten Rriege Theil, fo wurde ich eine Rechtspflicht verlegen. Cicero, jener berühmte Staatsmann und Redner zu Rom, befand fich einst in einem ahnlichen Falle. Wie er fich felbst in einer seiner Reben erklart, so war er gegen alle burgerliche Rriege, und bennoch nahm er Theil an demjenigen, in welchem Cafar und Pompejus, als Gegner, an ber Spike ftanden. Als Pompejus, zu deffen Parthen er fich hielt, geschlagen war, suchte er sich vor dem siegreichen Cafar also zu rechtfertigen: "Ich folgte," sprach er, "der Parthen des Pompejus, nicht weil ich feine Sache fur die gerechteste und beste gehalten hatte, sondern aus bloger Dantbarkeit, weil er mich aus dem Exil gerettet hatte." *) Rechtfertigung kann nach obiger Regel auf feine Weise gultig fenn.

§. 20. Zwölfte Regel.

Tritt der Fall ein, daß Rechtspflich= ten von ungleicher Wichtigkeit in Col= lision kommen, oder auch Tugendpflich= ten, so soll durchaus die wichtigere er=

*) "Hominem (Pompejum) fum fecurus priuato officio, non publico: tantumque apud me grati animi fidelis memoria valuit, vt nulla non modo cupiditate, fed ne fpe quidem, prudens et sciens tanquam ad interitum ruerem voluntarium, "Cic, pr. Marcello C. V., 15.

füllt werden. Der Grund von dieser Regel liegt darin, daß überall das Wichtigere dem wenisger Wichtigen vorzuziehen ist. Wollte man anders verfahren, so würde man unbesonnen und verstehrt handeln.

§. 21.

Unwendung ber zwolften Regel.

Der Fall, in bem Rechtspflichten von ungleicher Wichtigfeit in Widerftreit gerathen, mag biefer fenn. Du führeft als Abvocat die Sache eines Elienten, und haft unstreitig die Pflicht, ihm Recht zu verschaffen, fofern seine Beschwerde gerecht ift. Du bist im Mechtshandel fo weit vorgeruckt, daß, um den Proces zu gewinnen, nichts weiter als ein untergeschobenes falsches Document nothwendig ift. Dein Client hat vollig gerechte Sache, bavon bift du überzeugt. Berfertigeft bu aber kein falsches Document, so verliert er, und hat nicht nur die Rosten, sondern auch den Verluft einer betrachtlichen Gelbsumme, um die geffritten wurde, ju tragen. Darfft bu in biefem Kalle ein falsches Beweisstück unterschieben? — Antwort: Rein! Denn die Rechtspflicht gegen ben Richter und den Staat, kein falsches Document unterzuschieben, ift wichtiger, als die Rechtspflicht, beinem Clienten zu feinem Rechte zu verhelfen; auch wurdest du ein schlechtes Mittel zu einem guten Zwecke anwenden, welches nie geschehen darf, weil der Zweck die Mittel nicht heiligt.

10=

n;

10

0,

m, er

m

nd

n.

It,

en

ich

ich

en

er.

efe

ne

9 =

1=

10

12

10,

lis

ne

IIII

Der andre Fall, in welchem Tugendpflichet en von ungleicher Wichtigkeit in Collision kommen, sey folgender. Du kannst deine Gesundheit nicht anders, als durch Unkeuschheit erhaltens darsst du nun unkeusch senn? Auf keine Weise! Zwar ist es deine Pflicht, die Gesundheit zu erhalten; allein es ist eine noch weit wichtigere Pflicht, keusch und züchtig zu leben. Wenn sich bende Pflichten nicht vereinigen lassen, so soll die Gesundheit aufgeopfert werden. Denn die Tugend der Reuschheit ist ein weit größeres Gut, als die Gessundheit.

S. 22. Drenzehnte Regel.

In dem Falle, daß Rechts = ober Tugendpflichten von gleicher Wichtigkeit in Collision fommen, so daß die eine nothwendig übertreten werben muß, indem die andre erfüllt wird, follst du bich gang und gar leidend verhalten. Denn indem du eine Pflicht erfüllft, übertrittft du die andre, und da bende von gleicher Wichtigkeit find, so thust du auf der einen Seite gerade soviel Boses, als du auf der andern Gutes thust; eins hebt bas andre auf, und du haft feinen Grund, irgend eine von benden Pflichten zu erfüllen. Thuft du aber das, wozu du feinen Grund haft, fo han= belft bu nicht, wie es vernünftigen Wefen geziemt; barum follst du dich in diesem Falle ganz und gar leidend verhalten.

§. 23.

Unwendung ber brengehnten Regel.

"Die Erhaltung meines eignen Lebens, und die Erhaltung des Lebens eines andern scheinen beyde nicht bensammen bestehen zu können; und das gar nicht durch meine Ungerechtigkeit, oder die des andern, sondern durch Verfügung der Natur. Die Natur nimmt, dem Ansehen nach, die Mog-lichkeit, daß beyde bestehen können, zurück." Dieß ist ein Fall, den Fichte in seinem System der Sittenlehre S. 407 u. f. aufstellt, und bey dem er ohne Zweisel die zwey Schissbrüchigen des Cicero, die beyde, um ihr Leben zu retten, ein Bret ergreizsen, das nur einen tragen kann, im Sinne hatte. Er entscheidet aber diesen Fall also:

"Ich foll mein Leben schlechthin erhalten, als Werkzeug des Sittengesetzes. Ich soll das des andern, welches ber Voraussetzung nach in Gefahr ift, gleichfalls erhalten aus bemfelben Grunde. Run gebietet bas Sittengefet bendes gleich unbebingt. Wir find bende anzusehen als Werfzeuge des Sittengesetzes, und lediglich als solche, Objekte einer Pflicht. Dem Naturtriebe nach, ziehe ich allerdings mich felbst vor, aber biefer muß gang aus der Rechnung bleiben: dem Sittengesetze nach bat feiner von und Vorzuge, benn vor diefem Ge= fete find wir gleiche Mittel ber gleichen Bernunft. - Ich fann bas Gebot des Sittengefetes mich zu erhalten, nicht erfüllen, ohne auf Untosten bes Lebens bes andern, ber Voraussenung nach, und dieß verbietet bas Gittengesets. 3ch fann bas

)=

11=

it

11

e!

[=

t,

e

)=

er

ea

t

6

-

u

1.

u

it

8

,作

1

;

r

Leben des andern nicht retten, ohne auf Unkosten des meinigen, und dieß verbietet das Sittengesetzt gleichfalls. Jedem Gebote des Gesetzes steht in dieser Lage ein Verbot gegen über; die benden Gesbote vernichten sich sonach; das Gesetz schweigt ganz, und ich, da ich nur durch dasselbe beseelt bin, soll gar nichts thun, sondern ruhig den Ersfolg abwarten.

Aber erwarten wir bende ruhig den Erfolg, so werden wir bende zu Grunde gehen, da außerdem doch einer von benden gerettet werden könnte. — Zuvörderst weiß das keiner von uns benden. Seshen auch wir kein Nettungsmittel, so kann es darum doch eins geben. — Aber wenn wir auch bende zu Grunde giengen, was ist es mehr? Unsre Erhaltung ist ja gar nicht Endzweck, sondern die Erfüllung des Sittengesetzes ist Endzweck: gehn wir aber zu Grunde, so ist das der Wille des Sittengesetzes gewesen; er ist erfüllt und unser Endzweck ist erreicht."

§. 24.

Um endlich auch für die Collisionen der bedingsten und unbedingten Pflichten die nothigen Regeln festzusetzen, müssen wir vor allen Dingen den Besgriff der bedingten und unbedingten Pflicht fürzslich erklären.

§. 25.

Man versteht aber unter einer bedingten Pflicht die moralische Rothwendigkeit einer Handlung, nicht um ihrer felbst, sondern um der moralischen Nothwendigkeit einer andern Sandlung, oder handlungsweise, willen. Die bedingten Pflichten find jederzeit eingeschrankt durch eine gewiffe Bedingung. Die allgemeine Bedingung, auf welche biefe Pflichten eingeschrankt find, ift die: daß durch ihre Erfüllung fein Unrecht, nichts Bofes begangen werbe. Es ift allgemein und un= bedingt geboten, die Pflicht zu thun aus Pflicht, und den 3meck der Bernunft zu befordern. biefer allgemeinen und unbedingten Pflicht liegt der Grund aller bedingten. Die bedingte Pflicht ift Pflicht lediglich, in wiefern fie fich auf die Erreichung jenes Hauptzwecks bezieht. Ich foll die bedingte Pflicht üben, nicht schlechthin, weil ich es foll, sondern weil und sofern ich badurch den Bernunftzweck befordere. Immer follen wir bie bedingte Pflicht als Mittel zur Erfüllung ber unbedingten betrachten, schlechterbings nicht als 3weck. Die bedingte Pflicht hat also ihren Verpflichtungsgrund niemals in fich felbst; fondern jederkeit in einer unbedingten. Go ift g. B. die Erhaltung des Lebens eine bedingte Pflicht. Denn wir follen das leben nicht um fein felbst, sondern um der unbedingten Nothwendigkeit eines moralischen Gebotes und Endzwecks willen, erhalten. Es ift, an und für sich, sowenig moralisch nothwendig, bas Leben zu erhalten, bag es vielmehr Pflicht ift, selbiges zu verlieren, sobald man es ohne Gunde nicht långer erhalten fann. liegt der Verpflichtungsgrund zur Erhaltung des

11:

:13

in

e=

it

It

-=

0

n

2

3

6

2

It

* 3

Lebens nicht in dieser Erhaltung selbst; sondern lediglich in der unbedingten Pflicht, nicht zu sündigen, oder überall, auch durch die Erhaltung des Lebens, recht zu thun, und seine Persönlichkeit und das Sittengesetz zu achten. Eben so, und aus eben dem Grunde, sind Wohlthätigkeit, Dankbarzteit, Friedsertigkeit, Selbstveredlung u. s. w. bez dingte Pflichten.

Unmerfung.

Kant halt die Abwendung eines Unglücks vom Staate fur eine unbedingte Pflicht (S. deffen 216= handlung über den Gemeinspruch: das mag wohl in der Theorie richtig senn, taugt aber nicht für die Praxis. Berl. Monatsschr.). Mir scheint dieß bloß eine bedingte Pflicht, obschon von großer Wichtigkeit, ju feyn. Denn gefest, ich konnte ein Ungluck nicht anders, als etwa durch Ermordung eines Gewaltigen, vom Staate abwenden: darf ichs benn thun? -Gewiß nicht! Denn: bu follft nicht morben, ist ein unbedingtes Gebot; und die Maxime, Boses zu thun, damit Unglick verhütet werbe, oder Ungluck und Bofes mit Bosheit zu vertreiben, taugt nicht in eine allgemeine Gesetzebung für vernünftige Wesen. Du sollst durchaus nicht morden, und wenn die Welt einfturzte: dieß ist das hohe unbedingte Gebot der Vernunft. Da ich also ein Unglück nur unter, der Bedingung, daß es ohne ein Verbrechen geschehen fann, vom Staate abwenden darf und foll; fo ift diese Abwendung des Unglucks vom Staate nichts weiter, als eine bedingte Pflicht.

Unbedingte Pflicht ift die moralische Rothwendigfeit einer Handlung um ihrer felbst willen; oder: eine Handlung (Handlungsweise), die durchs Gefet schlechthin, ohne alle einschränkende Ruckficht und Bedingung, geboten ober verboten ift. Du follst nicht stehlen, nicht lugen, nicht betrugen, nicht verlaumden, nicht morden; du follst wahrhaftig fenn, follst nach Gewiffen handeln u. f. w. - dieß alles find unbedingte Berbote und Gebote: alles aber, was ohne Bedingung und Einschrankung verboten ober geboten ift, heißt unbedingte Pflicht. Dhne unbedingte Pflichten gabe es nicht nur feine bedingten, sondern es gabe für uns gar feine Pflichten. Wie heilig muß uns baher insonderheit die Erfüllung der unbedingten Pflichten fenn! Die bedingten haben ihren Grund in den unbedingten, und die unbedingten Pflichten grunden fich auf fich felbft. Der unterscheidendfte Character zwischen bedingten und unbedingten Pflichten ift der, daß man ben Erfüllung der erstern, wofern man nicht auf die Bedingung und Einschränfung, unter und mit welcher sie geboten find, Ruckficht nimmt, gar leicht fundigen kann; ben Erfüllung der lettern aber kann man sicher und ohne weitere Ruckficht handeln: denn ben ihrer Ausübung ift man nie in Gefahr, ju fundigen.

Unmerkung.

Fichte theilt in seinem System der Sittenlehre (S. 347.) sowohl die bedingten als unbedingten

1

3

3

Pflichten ferner ein in allgemeine und besons dre; es giebt also hiernach allgemeine und besondre bedingte, und allgemeine und besondre unbedingte Pflichten.

fil

ûl

0

3

to

Di

fe

111

ft

00

å

10

n

ST fi

al

20

11

te

6

2

t

a) Allgemeine bedingte Pflichten sind diejenigen, die uns nicht übertragen werden können, und die wir haben, sofern die allgemeinen Bedingungen, unter welchen allein wir überhaupt Werkzeuge des Sittengesetzes senn können, statt sinden sollen. Hierher gehört z. B. die Pflicht der Selbsterhaltung, der Mäßigkeit, der Keuschheit, der zweckmäßigen Besschäftigung und Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte u. s. w.

b) Besondre bedingte Pflichten - die uns nach dem besondern Stande und Berufe, den wir wahlen, aufgetragen werden konnen, und die wir haben, sofern die besondern Bedingungen, unter welchen wir nach unserm besondern Stande und Berufe Werkzeuge des Sittengesetzes fenn tonnen, ftatt finden follen. "Bedingte besondre Pflichten," erklart fich Fichte S. 364. selbst, "find solche, die uns selbst, unser empirisches Gelbft, jum Objecte haben, in wiefern wir zu diesem oder jenem besondern Stande geboren." Go ist es besondre bedingte Pflicht, Geift und Körper vorzüglich zur Brauchbarkeit fur denjeni= gen Stand zu bilden, welchem man fich gewidmet hat. Dem Landbauer ift Starfe und Dauerhaftigfeit des Leibes, dem Runftler Geschicklichkeit und Fertigkeit beffelben vorzüglich von Rothen; dem Gelehrten ift allseitige Ausbildung des Geistes besonderer Zweck u. f. w.

- c) Allgemeine unbedingte Pflichten sie uns nicht sibertragen werden können, als zu unserm besondern Stande und Berufe gehörig. Z. B. die Pflicht, den Zweck der Vernunft zu befördern, nie mit Vorsatz zu tödten, aufrichtig und wahrhaft zu seyn u. s. w.
- d) Besondre unbedingte Pflichten sind diejenigen unbedingten Pflichten, die uns nach unsserm besondern Stande und Beruse obliegen, und uns ausgetragen werden können. Z. B. Berustreue; strenge Wahrheitsliebe für den Gelehrten; die Pflicht des guten Erempels für den Volkslehrer; für den ästhetischen Künstler die Pflicht, durch seine Kunstwerte der Moralität nicht entgegen zu arbeiten, und nicht aus Eigennuß dem verdorbnen Geschmack seines Zeitalters zu fröhnen; für den Staatsbeamten die Pflicht, durch seine Schuld die Uchtung des Bürgers sur Recht und Geses nicht zu mindern u. s. w. Dieß alles sind besondre unbedingte Pflichten.

Daß wir von dieser Eintheilung der Pflichten ben Aufstellung der nun folgenden Regeln für die Collisionen dieser Pflichten vorzüglich Gebrauch machen könne, ten und mußten, wird sich sogleich zeigen.

§. \$ 27.

Bierzehnte Regel.

Rommt eine befondre bedingte mit einer allgemeinen bedingten Pflicht in Widerstreit, so geht die erstere der letztern vor. Die Gründe dieser (so wie auch der zunächst folgenden) Regel lassen sich aus §. 25. und 26. leicht herleiten.

9. 28.

Anwendung ber vierzehnten Regel.

Soll ein Prediger, oder ein ausübender Arzt, auf Berlangen, auch dann den Kranken besuchen, wenn er weiß, daß die Krankheit ansteckend ist? Antwort: Allerdings! Denn die Pflicht, den Kranken zu besuchen, ist in diesem Falle eine besondre, die Pflicht der Selbsterhaltung dagegen eine allgemeine bedingte Pflicht. Die besondre Pflicht hat aber jederzeit einen stärkern Verpflichtungsgrund, als die allgemeine; daher muß die erstere der letzetern durchgängig vorgezogen werden.

Ein andrer Fall sen dieser. "Zwen Menschen sind in Lebensgefahr; der eine ist mein Bruder, der andre ein Blutfremder. Ich kann aber nur einen retten; wen soll ich wählen?" — Antswort: meinen Bruder. Denn ob es gleich der allgemeinen bedingten Pflicht nach, welche bloß Menschenleben zu retten fordert, einerlen ist, welschen von benden ich aus der Gefahr reiße: so ist es doch dem Verhältnisse nach, in welchem ich zu benden stehe, nicht gleichgültig, und ich habe eine besondre Pflicht, meinen Bruder zu retten.

Sunfzehnte Regel.

Entsteht zwischen einer besondren unbedingten und zwischen einer allgemeinen meinen unbedingter Pflicht eine Collission, so soll ebenfalls die besondre Pflicht erfüllt werden. Wenn z. B. ein höherer Staatsbeamter, der Theil an der Gesetzgebung und Jnappellabilität hat, in dem Falle wäre, daß er entweder mehrere Menschen tödten lassen, oder ein allgemein anerkanntes Recht und nothwendiges Gesetz aufgeben müßte; so soll er das, was das absolute Recht und Gesetz von ihm fordert, schlechthin durchsetzen, ohne Milderung und Schonung. Denn dieses Durchsetzen absolute Rechte und Gesetze ist für den höhern Staatssbeamten eine besondre unbedingte Pflicht: die Pflicht aber, Menschen nicht zu tödten, ist eine allgemeine unbedingte Pflicht.

§. 30. Sechzehnte Regel.

Rommen zwen allgemeine oder bestondre bedingte Pflichten von gleich starkem Verpflichtungsgrunde in Colslision, so kann ich zwar nicht anders, als nach Verhältniß der Umstände, doch muß ich immer gewissenhaft, d. h. aus der Ueberzeugung, daß es recht sen — handeln.

Da unter den allgemeinen und befondern bes dingten Pflichten von gleich starkem Verpflichs tungsgrunde kein Unterschied, mithin a priori kein allgemeiner Grund vorhanden ist, warum eine der andern vorzuziehen wäre; so hängt die Entscheis dung dieser Urt der Collisionsfälle meistens von

5

5.

t,

n,

t?

11=

19

2=

at

D,

5=

en r,

ır

t= er

B

1=

ift

u

ne

2

11

2 =

11

solchen Umständen ab, die sich zum Voraus nicht bestimmen lassen: daher man die jedesmalige Entsscheidung dem Gewissen eines jeden anheim stellen muß. Einige Benspiele werden diese Regel erläuztern und bestätigen.

Unmerfung.

Bielleicht fann auch folgende Stelle zu diefer 216sicht dienen. "Was die Collision der Pflichtleiftungen anlangt (fagt Ernfins in der Unweisung vernunftig zu leben s. 420.), da die Frage ift, welche unter zwen Personen man in Leistung eines Dienstes, ber andern vorziehen foll? Go ift leicht zu beareifen; derjenige, welcher sich durch die Beforberung guter Zwecke um das menschliche Geschlecht schon mehr verdient gemacht hat, als der andre, sen als der würdigere dem andern vorzuziehen; wer es am meisten brauche, gebe ben sonft gleichen Umftanden demjenigen vor, welcher es nicht so nothwendig brauchet; was sich nicht aufschieben läßt, gehe bemjenigen vor, was füglich verschoben werden fann; wozu man Die Gelegenheit nicht gleich wieder befommen tann, bas habe man demjenigen vorzuziehen, worzu immer Gelegenheit da ift; ferner, was einer von andern nicht leicht erlangen fann, barzu find wir gegen ihn ben sonst gleichen Umständen mehr verbunden, als gegen einen andern zu etwas, was er vermuthlich auch anderwarts leicht wird erlangen tonnen; gegen wen wir schon zuvor aus einem andern Grunde eine Berbindlichkeit ju einem Dienste haben, der ift ben fonft gleichen Umftanden andern in der Leiftung deffeiben

Dienstes vorzuziehen, weil sonst die vorige Verbind= lichkeit ohne alle Wirkung seyn würde."

§. 31.

Unwendung der fechtehnten Regel.

Ist es einem rechtschaffnen Manne erlaubt, ben äußerster Theurung seinem Sesinde den Unterhalt zu verweigern? — Hier gerathen zwen besondre Pflichten in Widerstreit: der Hausvater soll seinem Sesinde, und soll zugleich sich selbst und seiner Familie Unterhalt verschaffen; bendes aber nur unter der Bedingung, daß es ohne Sünde gesschehen kann. Benden Parthenen genug zu thun, ist unmöglich: welche soll nun nachstehen? — In diesem Falle geht offenbar der Hausvater mit seisner Familie vor; er wird also dem Sesinde den Abschied geben müssen.

"Es tritt der Fall ein, daß mehrere meiner Nebenmenschen in Leibes = und Lebensgefahr sind; ich soll retten; ich kann nicht alle retten, oder kann wenigstens nicht auf einmal alle retten: wonach soll sich die Wahl richten?" Untwort: da hier allgemein bedingte mit allgemein bedingter Pflicht in Collision ist, und weder in einem stärkern Verpflichtungsgrunde noch in sonstigen Umständen ein Grund vorhanden ist, nach dem die Wahl zu entscheiden wäre; so soll ich den Ersten den Besten retten. — Fichte, der diesen Fall ausstellt »), sagt zur Entscheidung desselben folgendes: "Mein

ht

t=

en u=

6=

en

t'=

st,

es

311

T'=

th

en

es

en

11=

en

III

11,

er

rn

n

113

ch

en

T's

ist en

^{*)} S. beffen Suftem der Sittenlehre S. 409.

Aweck ift der und muß nothwendig der fenn: Alle ju retten; denn alle find Werfzeuge bes Gittengefetes, und es ift hier fein Unterschied zwischen ihnen zu machen. Will ich nun alle retten, so werde ich zunächst benjenigen helfen, die in der gegenwartigften Gefahr find, weil diese ohne fremde gegenwärtige Sulfe fich gar nicht mehr erhalten tonnen; ihre Gefahr fen nun bringender um ber Lage ber Sachen, ober um ihrer eignen Schwachheit und Unbeholfenheit willen, wie g. B. Rinder, Rranfe, Alte. Giebt es unter ihnen folche, beren Versorgung und Berathung mir für meine Verson gang besonders aufgetragen ift die Meinigen - so muffen diese den Vorzug haben: laber wohl gemerkt, nicht aus naturlicher, pathognomischer Liebe, oder aus Ruckficht auf meine eigne Gluckfeligkeit - bergleichen Bemegungsgrunde find verwerflich - fondern, weil ihre Rettung mir besondre Pflicht ift, und weil die besondre Pflicht der allgemeinen stets vorgeht. Sind dergleichen Entscheidungsgrunde nicht vorhanden, fo rette ich ben, ben ich gunachft retten kann, beffen ich zuerst ansichtig werde. "

§. 23. Siebzehnte Regel.

Wenn zwen bedingte Pflichten, deren eine an Umfang und Wichtigkeit grofer ist, als die andre, in Widerstreit gerathen, so soll die erstre erfüllt werden. Denn ich habe zur Erfüllung der wichtigern Pflicht von größerm Umfange jederzeit mehr Grund, als zur Erfüllung der unwichtigern von geringerem Umfange. Rann ich z. B. durch frenswillige Aufopferung meines Lebens, das Leben einer ganzen Gesellschaft erhalten, oder, wie Jessus, das Heil der Menschheit befördern; so bin ich verpflichtet, mein Leben hinzugeben. Denn die Pflicht, das Leben einer Gesellschaft zu erhalten, oder das Heil der Menschheit zu besfördern, ist wichtiger und von größerm Umsfange, als die Pflicht der Lebenserhaltung eines einzelnen Menschen.

9. 33. Achtiebnte Regel.

Rommt eine einzelne bedingte Pflicht mit einer größern Angahl berfelben Art in Collision, so soll jederzeit bas geschehen, wodurch die meiften Pflich = ten erfüllt werben. Ein franker Freund 3. B. verlangt meinen Besuch; ich habe aber ein wichtiges Civilamt zu verwalten, bin Bater von mehrern unerzogenen Rindern, habe eine alte Mutter ju unterftugen u. f. w. und hore, daß bie Krantheit meines Freundes im hochsten Grabe ansteckend ift: was foll ich thun? — Auf der einen Seite foll mir allerdings die Pflicht, einen franken Freund zu befuchen, am herzen liegen: auf der andern foll ich aber nicht nur meines Amtes war= ten, fondern auch meiner Rinder Vater, und meis ner Mutter Versorger fenn. hier find unstreitig

(e

1

n

r

ie

ľ

11

5.

n

r

g

r,

ıf

2=

il

ie

t.

20

n

11

7

#

n

mehr Pflichten zu erfüllen; ich werde also meinen Freund nicht besuchen durfen.

0

9

S. 34. Neunzehnte Regel.

Zufolge der absoluten Form der Vernunft, die auf Einheit geht, sollen unbedingte Pflichten von gleicher Wichtigkeit, und von gleichem Verpflichtungsgrunde, einander niemals widerstreiten. Da wir aber unter Menschen leben, die das Gesetz durch ihre Thaten nicht immer achten, und da wir selbst dem Naturgesetze zum Theil unterworsen sind: so kann ein solcher Widerstreit dennoch einstreten. In diesem Falle nun gilt folgende Regel:

Rommen zwen unbedingte Pflichten von gleicher Wichtigkeit in Collision; so sollst du dich ganz leidend und so verhalten, daß du keine derselben ver= lekest.

§. 35.

Unwendung der neunzehnten Regel.

a) Ein Gewalthabender Unmensch besiehlt dir, einen Meinend zu schwören, oder, wenn du das nicht willst, einem deiner Mitbürger das Haus in Brand zu stecken, und ihn sammt seiner Familie umzubringen; salls du aber keins von benden thust, ist ein glübender Ofen für dich bereitet: was sollst du nun thun? — Untwort: kannst du entsliehen, so thue es: zeigt sich aber kein rechtlicher Ausweg für dich, so sollst du dich zu Tode

markern lassen. Denn die Pflicht keinen falschen End zu schwören, ist eben so wichtig und heilig, als die Pflicht, kein Mordbrenner zu werden.

b) Darf ich in änßerster Hungersnoth einem andern, wider sein Wissen und Willen, was ich zur Leibes Nothdurft brauche, wegnehmen, oder weil ich des allmähligen, und daher schmerzlichern, Hungertodes nicht sterben mag, mich selbst todeten? — Reins von beyden! Denn beydes durch Naub und Selbstmord würden gleich wichtige und unbedingte Pflichten übertreten werden. Ich soll mir also auf irgend eine erlaubte Art Lebensunterhalt zu verschaffen suchen, oder — der Natur meine Schuld bezahlen, und Hungers sterben.

§. 36. Zwanzigste Regel.

Rommt endlich eine unbedingte Pflicht mit einer oder mehrern bedingten in Collision, so soll jederzeit die unbesdingte erfüllt werden; und es ist Sünde, um bloß bedingter Pflichten willen, eine einzige unbedingte zu versleßen. Alles Bedingte hat seinen Grund im Unsbedingten, und es könnte überall keine Pflichten geben, wenn es keine unbedingten gäbe. Die unsbedingten sind absolut um ihrer selbst willen gebosten; die bedingten dagegen bloß als Mittel zum absoluten Zwecke der unbedingten. Sobald nun eine bedingte Pflicht auch mit Verletzung der unbesdingten erfüllt wird, so hört sie auf Mittel zu

1

a

B

r

11

-

1

2

U

3

1

e

n

..

it

senn, und der Mensch verfolgt solche beliebige Zwecke, die mit dem absoluten Zwecke nicht vereinigt werden konnen. Die Erfullung ber bedingten Pflichten ist also schlechthin moralisch zweckwidrig, weil sie nicht auf den absoluten 3weck bezogen wird, und nicht unter und neben ihm bestehen fann. Daber muffen uns die unbedingten Pflichten ræl' ¿FoXyv heilig senn. Wer, um bedingter Pflichten willen, eine unbedingte übertritt, ber vernichtet burch seine Handlungsweise die heilige Grundlage ber Pflichten, und handelt gerade fo, als gabe es überall keine Pflichten — eine handlungsweise, bie das Widersprechendste, Unheiligste, Schandlichste, Boshafteste und Entfeplichfte ift, was fich nur von einem vernünftigen und frenem Wefen, wie der Mensch ift, denken und aussprechen laft.

§. 37.

Unwendung der zwanzigften Regel.

a) Darf ich mein Leben auch dann erhalten, wenn es nicht anders als dadurch geschehen kann, daß ich ein ungerechtes Unternehmen eines Gewalztigen gut heiße, und durch öffentliche Schriften zu rechtsertigen suche. Gesetzt, ein Mächtiger sorz derte dieses von mir, und drohte mir im Weizgerungsfalle mit dem Lode: was soll ich thun? — Es kommt hier die bedingte Pflicht der Selbsterzhaltung, mit der unbedingten, kein ungerechtes Unternehmen gut zu heißen, in Collision; mithin sterbe ich. Ich sterbe, und wenn auch mehrere

meiner besten Freunde durch meine Weigerung unsglücklich würden; ich sterbe, und wenn auch meine theure Gattin und meine zärtlichst geliebten Kinder zuerst vor meinen Augen, auf Besehl des Mächtisgen, ermordet würden. "Ich darf nichts pslichtswidriges thun, um des Lebens willen. Denn das Leben ist nur Mittel zur Erreichung des Zwecks der Vernunft, und soll nur, als solches, inwiessen es dieß sehn kann, erhalten werden. Kommt demnach seine Erhaltung mit diesem Zwecke in Streit; so nuß es aufgeopfert werden ")."

Man burfte bagegen einwenden, fahrt Fichte am angeführten Orte fort, und pflegt einzuwenben: "aber wenn ich durch eine einzige, nur fur diegmal gemachte, Ausnahme von der Strenge des Gefetes, mein Leben durchbringe, fo tann ich binterber noch viel Gutes thun, was außerdem unterblieben ware. Bin ich nicht, um biefes Guten willen, das ich noch thun konnte, schuldig, die Musnahme zu machen?" - Es ift derfelbe Vorwand, durch den man überhaupt das Bofe ju vertheidigen pflegt, um bes Guten willen, bas baraus hervorgehen foll. Man vergift daben nur dieß, daß uns die Wahl ber guten Werke, die wir etwa thun wollen, und anderer, die wir unterlassen wollen, keinesweges zusteht. Jeder soll und muß Schlechthin das thun, was ihm durch feine Lage, feine Bernunft und Ginficht befohlen wird, und nichts anderes; und schlechthin unterlassen, was

^{*)} Fichte System der Sittenlehre G. 361 fg.

ihm burch biefelben verboten wird. Nimmt nun das Sittengeset schon vorher, ehe ich die kunftigen guten handlungen vollbringen fann, feine Erlaubnif fur mich, gu leben, guruck, fo find diefe fünftigen guten Handlungen mir sicher nicht be= fohlen; benn ich werde bann nicht mehr, wenig= ftens nicht unter ben Bedingungen biefer Sinnenwelt mehr senn. Es ist auch schon in sich selbst flar, daß bem, der um fein Leben zu erhalten, etwas pflichtwidriges begeht, Die Pflicht überhaupt, und insbesondere die Pflichten, die er noch hinterher ausüben will, nicht absoluter letter Zweck sind; denn ware die Pflicht allein fein Zweck; ware er nur durch das Sittengesets belebt und beseelt, so ware es ihm unmöglich, etwas gegen baffelbe zu thun, fo wie es dem Sittengefete unmöglich ift, etwas gegen fich felbst zu gebieten. Das leben war ihm letter Zweck, und den Vorwand, daß es ihm um die funftigen auten Werke gu thun gemesen, hat er fich erft hinterber aus= aedacht.

b) Hab' ich bas Recht, einen auf Raub und Mord ausgehenden Menschen zu tödten, wenn ich sein boshaftes Vorhaben auf keine andre Weise hintertreiben kann? — Antwort: Nein! seine Ersmordung darf mir nie Zweck seyn. Kann ich die boshafte Gewalt durch Gegengewalt hindern, so soll ich es thun: denn des Nächsten Sut und Leben zu vertheidigen, und der Vosheit zu steuern, ist Pflicht, soweit es ohne Verletzung unbedingter Pflichten geschehen kann. Ich werde also den Vosss

haften, wenn Vorstellungen und Drohungen nichts fruchten, und die herbenrufung der hulfe des Staats ober meiner Mitburger unmöglich ift, felbst angreifen, werde ihn zu entwaffnen suchen, oder im Rothfalle auch verwunden, lahmen u. f. w. Ben aller Bertheidigung foll aber doch nie die Ermordung des Raubers meine Absicht senn; vielmehr foll ich fein Leben zu schonen und zu erhalten fuchen. Gollte er bennoch, gegen meine Absicht, burch einen unglücklichen Zufall getobtet werden; so bin ich vor Gott und aller Welt unschuldig. Griffe ich den Rauber gleich mit dem Vorfate an, ihn zu tobten, fo wurde ich nach einer Maxime handeln, die verkehrt und schlechthin verwerflich ift, namlich nach ber: man durfe um bedingter Pflichten willen, die unbedingten verleten.

c) Darf ich den, der mich mörderischer Weise anfällt, unter der Bedingung, daß ich mein Leben nicht anders retten kann, vorsählich tödten? — Nein! Wehren darf ich mich wohl (die Nothwehr ist erlaubt), doch immer mit der möglichsten Schonung des Lebens des Angreisers. Ob ich unmittelbar angegriffen werde, oder ob ich durch Vertheidigung meines Nächsten (wie in dem vorshergehenden Falle) in Gefahr komme, das macht keinen Unterschied. Den Zweck, einen Menschen zu morden, darf ich nie haben, unter keinerlen Bedingung. Du sollst nicht morden, ist unbedingte Pflicht, die Erhaltung des Lebens aber bloß unter der Bedingung, daß man es ohne ein Verbrechen erhalten kann. Wollte ich mir nun zur Maxime

machen, mein Leben, wo es nicht anders möglich wäre, durch eine Mordthat zu erhalten: so würde ich durch meine Handlungsweise der Heiligkeit des unbedingt Sebotenen Hohn sprechen, und die abso-lute Sesetzebung der Vernunft für eine bloße Chi-märe erklären.

d) Darf ich ben nicht belügen, ber, ben Dolch in der hand, mich fragt, wo mein Freund ift, um ihn im Born ju morden? - hier gerathen zwen Pflichten in Widerstreit. Die eine ift in dem unbedingten Gebote, nicht zu lugen, enthalten; bie andre besteht in der Pflicht, das Leben eines Freundes zu retten. Jene ift eine unbedingte; diese (zwar eine wichtige, doch immer nur) eine bedingte Pflicht. Welche von benden foll ich, nach ber Regel, erfüllen? — Ohne Zweifel die erfte: benn ich darf unter keiner Bedingung lugen. Das Leben meines Freundes foll ich zwar auch zu erhalten suchen: allein bloß unter der Bedingung, daß es ohne Gunde geschehen fann. Im gegenwartigen Falle fonnte es ohne llebertretung einer unbedingten Pflicht nicht geschehen; mithin darf ich auf Diefe Urt das leben meines Freundes fo wenig erhalten, als ich mein eignes Leben burch eine Handlungsweise, die alle Pflicht fur null und nichtig erklart, retten barf. Was wurde anders aus der Pflicht werben, als ein Spiel ber Laune und Willführ, wenn wir es, auch nur in einem einzigen Falle zulaffen wollten, von der unbedingten Pflicht, dem letten Grunde aller bedingten, abzuweichen? Und was mare unbedingte Pflicht,

wenn wir sie nicht ohne weitere Rucksicht, in allen Källen, ohne irgend eine Ausnahme respectiren follten? - Laffen wir baraus entstehen, was ba will: nur weichen wir von feiner unbedingten Pflicht ab. Gend weniger bekummert um die Kolgen fittlicher Sandlungen; fie ftehen ohnebem nur felten in unfrer Gewalt, und wir tonnen fie nicht überfeben; allein den unbedingten Grund fittlicher Gute erfennen wir deutlich, er ift in unfer herz und Gewiffen gelegt, und wir konnen und follen ihn ewig festhalten. "Wir geben es zu," fagt ihr, "baß man in allen andern Fallen mahrhaft fenn foll; nur in diefem einzigen Kalle, wo ein so großer und schoner Zweck erreicht wird, glauben wir eine Ausnahme machen gu burfen." Ihr durft und follt feine Ausnahme machen von unbedingten Pflichten! Und woher wift ihr benn fo gewiß, daß ihr euern 3weck erreichen werdet? Gefett, ihr gabt bem Fragenden gur Untwort: euer Freund fen in den Garten geflüchtet, ba ihr doch in der Ueberzeugung frundet, er fen in einem Rebengimmer. Der Fragende glaubt euch, und lauft eiliaft ihm nach. Sabt ihr benn nun euern Freund gerettet? Reinesweges! Geht, fo eben mar euer Freund im Begriffe, fich burchs Fenfter aus dem Zimmer, in dem ihr ihn wußtet, ju retten. Der Fragende erwischt ihn, und ftoft ihn mit feinem Dolche nieber. Euer Zweck murbe also nicht erreicht. Womit wollt ihr euch nun troften? Gerade um eurer Luge willen wurde euer Freund ermordet. Sattet ihr dem Morder die Wahrheit gesagt, so håtte er euern Freund im Nebenzimmer gesucht; ihr håttet dem Mörder einigen Widerstand geleistet, und so wäre euer Freund durchs Fenster glücklich entkommen, und ihr hättet nicht gelogen. Über noch einmal frage ich: womit wollt ihr euch nun trösten? Etwa mit der guten Ubsicht, die ihr ben eurer Lüge hattet? Aber bedenkt ihr denn nicht, daß gute Zwecke in keinem Falle, die schlechten Mittel heiligen? Wärt ihr also auch eures Zwecks völlig gewiß, so dürset ihr, um ihn zu erreichen, doch nicht lügen.

Ihr sucht neue Ausflüchte. "Jener Zornige mit dem Dolche in ber hand, der meinen Freund fucht, um ihn zu ermorden, ift einem Rafenden, einem Wahnsinnigen gleich; und gegen folche Personen hort die Wahrhaftigkeit auf, Pflicht zu fenn. " So sprecht ihr; aber burchaus ohne Grund. Eine unbedingte Pflicht fann nie aufhoren, Pflicht zu fenn. Was tann fich felbft offenbarer widersprechen, als eine absolut gultige Pflicht, die nicht absolut gultig ist? Doch angenommen, eure Behauptung ware nicht fo unge= grundet, als sie wirklich ist; so kann euch dennoch bas Subject, zu bem ihr redet, ware es auch ein aus Jorn Rasender ober ein Wahnfinniger, nun und ewig nicht von der Pflicht der Wahrhaftigfeit lossprechen. Denn die Pflicht nicht zu lugen, ift nicht bloß Rachstenpflicht, sondern auch Gelbstpflicht. Sie hat also nicht nur Bedeutung in Begiehung auf andre, fondern auch in Beziehung auf

ench selbst. Wie verächtlich, wie entzwent mit euch selbst, müßt ihr euch vorkommen, wenn ihr in irgend einem Falle wider eure Ueberzeugung Ja sagt, wo ihr Nein sagen solltet! Also nicht bloß um andrer, sondern auch um eurer eignen persönzlichen Bürde, innerlichen Eintracht und Selbstzsändigkeit willen sollt ihr nicht lügen. Einem unzmündigen Kinde, einem Zornigen oder Rasenden werde ich zwar nicht immer die ganze Wahrheit sagen, die ich weiß (wenn es sich nämlich auf eine erlaubte Weise thun läst); aber das, was ich ihm sage, darf keine Lüge senn.

"Was fangen wir aber an? — Gollen wir unfern geschätten Freund, Wohlthater, Bater u. f. w. mit kaltem Blute ermorben feben?" — Reinesweges! Wir werben bie Mordthat, nur nicht durch Lugen, zu hindern suchen; wir werden uns zur Wehr fiellen, werben, von Dantgefühl und Tugend befeelt und geftartt, dem Morber den Dolch aus der verruchten hand winden, werden ihn gur Erde niederreißen, Sande und Fuße ihm binden, und ihn den Sanden der Gerechtigkeit überliefern. "Ja, wenn wir auch Muth genug hatten, und dem Morder jedesmal gewachsen waren?" - Traurig genug, außerft traurig! Go laffen wir feinen Gang geben, was Natur = und Pflichtgefet zugleich verbieten. Gin tugendhafter Mann muß bas nicht an= dern wollen, was nicht anders, als burch Gunde, ju andern ift.

Unmerfung.

So entschied ich über die Nothluge vor sechs Sahren, als ich dem Publicum einige Regeln zur Entscheidung der Collisionsfalle übergab; gerade so entscheide ich jest, und so werde ich immer entscheiden, so lange meine Grundsate nicht umgestoßen werden. Sen es, daß ich ben meinen Freunden, oder auch in den Augen des Publicums, in den Berdacht einer gu fteifen Unhanglichkeit an gewisse Grundsabe falle; ich habe den vorliegenden Fall mehr als einmal reiflich erwogen, und fann nicht anders entscheiden. Wenn ich nicht irre, so find es mehr die Regungen des Berzens, als die Aussprüche des Kopfes, die sich ben vielen gegen diese Entscheidung emporen. Go febr aber auch dergleichen Regungen in andern Fallen Rücksicht verdienen, so muffen doch, glaube ich, in Sachen der Wahrheit, des Rechts und der Sittlichkeit, niemals die Regungen des Herzens, sondern lediglich die reis neh Aussprüche der Vernunft entscheiben. Da der Fall d) 5. 37. am meisten Widerspruch zu finden pflegt, so wird es mir vergonnt fenn, eine zwente Entscheidung deffelben, die mit der meinigen im Desentlichen völlig gleichlautend ift, von Wort zu Wort berzuseten. Gie steht in Fichte's (unftreitig eines ber vorzuglichsten Denker unsers Zeitalters) Syftem der Sittenlehre S. 387 fg., und lautet alfo:

"Ein von seinem Feinde mit entblößtem Degen verfolgter Mensch verbirgt sich in eurer Gegenwart. sein Feind kommt an, und fragt euch, wo er sey. Sagt ihr die Wahrheit, so wird ein Unschuldiger ermordet; — ihr müßt sonach in diesem Falle lügen; folgern

folgern einige. Wie kommen boch diese schnellen Rolgerer über so vieles mögliche, was auf dem geraden Wege noch vor ihnen liegt, binüber auf den frummen Weg? Zuvorderst, warum solltet ihr denn dem Frager entweder die Wahrheit, oder eine Luge fagen; warum nicht das dritte, in der Mitte liegende: daß ihr ihm feine Untwort schuldig send, daß er einen febr bofen Borfas zu haben scheine, daß ihr ihm rathet, denselben in der Gute aufzugeben, daß ihr außerdem die Parthen des Verfolgten ergreifen, und denselben mit Gefahr eures eignen Lebens vertheidigen werdet - welches lettere ohnedieß eure absolute Schuldigfeit ift. - Aber dann murbe feine Buth sich gegen euch selbst wenden, fahrt ihr fort. Wie mag es doch kommen, ich bitte euch, daß ihr nur diesen einen Fall in Rechnung bringt; da doch ein zwenter - bag der Gegner, durch die Gerechtigkeit und die Kühnheit eures Widerstandes betroffen, von der Berfolgung feines Feindes abstehe, fubler werde, und mit sich unterhandeln laffe - auch unter die Diglichkeiten gehört? Aber es sen, daß er über euch selbst berfalle. Warum wollt ibr benn das absolut vermeiden? Es war ja ohnedieß eure Schuldigfeit, den Berfolgten mit eurer eignen Bruft zu decken; benn fobalb Menschenleben in Gefahr ift, habt ihr nicht mehr bas Recht, auf die Sicherheit eures eignen zu denken. Es ergiebt sich sonach schon hier flarlich, daß der nachfte 3weck eurer Luge gar nicht der war, bas Leben des Rachsten zu retten, sondern nur der, selbst mit beiler Saut davon zu fommen; und überdieß war eure

3

B=

it=

tt:

n,

n.

in

311

ich

ch

111

T's

ies

er

ht

er

ils

ei=

er

en

te

e=

rt

es

m

en

t.

1).

er

ı;

Gefahr nicht einmal wirklich, sondern nur einer von ben benden möglichen Fällen. Ihr wolltet fonach lugen, blog um der entfernten Möglichkeit, ju Ochaden zu kommen, auszuweichen. — Also er falle über end her! Send ihr denn nun durch diefen blogen Anfall schon überwältigt, wie ihr abermals durch Uebergehung der möglichen übrigen Falle annehmt? Der zuerst Berfolgte hat eurer Boraussetzung nach fich in der Rahe verborgen; jest fend ihr in Gefahr, und es ist ihm allgemeine Pflicht, und jest noch besondere Pflicht der Dankbarkeit, zu eurem Benftande berbenzueilen. Woher mogt ihr doch die entschiedene Voraussenung schöpfen, daß er das nicht thun werde? Ober gefest, er fame euch nicht ju Gulfe; fo habt ihr durch euren Widerstand Zeit gewonnen, und es tonnen von ohngefahr andere fommen, die euch beystehen. Endlich, wenn von allem diesem nichts geschähe, und ihr allein fampfen mußtet, woher send ihr doch eurer Riederlage so sicher? Rechnet ihr denn gar nicht auf die Kraft, welche der feste Entschluß, schlechthin nichts unrechtes zu bulden, und der Enthusiasmus fur eure gute Sache felbst eurem Korper geben wird; noch auf die Schwache, welche Berwirrung, und Bewußtseyn feiner Ungerechtigfeit über euern Gegner verbreiten muß. - Im schlimmsten Falle konnt ihr nichts weiter, als sterben; nachdem ihr aber todt send, ift es nicht mehr eure Sache, das Leben des Angegriffenen zu schützen; und zugleich send ihr dadurch por der Gefahr der Luge gerettet. Also der Tod

geht der Lüge vorher; und zur Lüge kommt es nie. Ihr hebt daben an, weil ihr nur ein Auge für das Krumme habt, und der gerade Weg für euch gar nicht vorhanden ist *)."

§. 38.

Wer die moralische Gesetzebung der Vernunft, so wie die absolute Frenheit des Willens, recht gesaßt, und bende von der Gesetzebung der Natur und ihrer Nothwendigseit wohl unterschieden, daneben auch das Verhältniß des Menschen zu benden Gesetzebungen und den wichtigen Unterschied zwischen bedingten und unbedingten Pflichten richtig eingesehen hat; der muß nothwendig alle Entschuldigungen der Nothlüge, des Nothbestrugs, des Nothmeinendes, Nothmordes u. s. w. als bloße Beschönigungen der menschlichen Vösarstigseit geradezu verwersen.

\$. 39.

Man hört den Nothbetrug, Nothraub u. f. w. seltner, als die Nothlüge vertheidigen: woher kommt dieses? — Es lassen sich insonderheit zwen Ursachen angeben:

^{*)} In demfelben Werke wird S. 386 u. f. bewiesfen, daß die Bertheidigung der Nothlüge, oder überhaupt der Lüge, um irgend eines guten Zwecks willen, das Widersinnigste und zugleich das Verkehrteste sev, was je unter Menschen erhört worden.

a) Die erste liegt darin, daß die bürgerliche Verfassung, in der wir leben, unste Denkart über Betrug und Diebstahl anders gebildet hat, als über die Lüge. "Daß man Diebstahl, und Besportheilung des andern, um vorgeblicher guter Zwecke willen, nicht eben so hartnäckig vertheidigt, als die Nothlügen, kommt daher (schreibt Fichte im Systeme der Sittenlehre S. 395.), weil unsere bürgerliche Verfassung, welcher an der Erhaltung des Eigenthums alles liegt, und die auf die Versleigen Punkt unsere Strafe gesetzt hat, über diesen Punkt unsere Denkart anders gebildet. Der Neu-Seelander, für welchen die Verfassung nicht dasselbe gethan, stiehlt, vermuthlich für gute Zwecke, so wie wir für gute Zwecke lügen."

b) Die zwente Ursache liegt in einem dialectisschen Scheine, in einem Schimmer der Vernünfstelen, der das Unerlaubte der Nothlüge dergestalt einhüllt und verbirgt, daß sich sogar Selbstdenker, und Philosophen von Profession, bemüht haben, die Recht = oder, wo möglich, Pflichtmäßigkeit derselben zu erweisen.

§. 40.

Um diesen dialectischen Schein zu vernichten, dürsen wir nur den Grundsatz, von dem die Verstheidiger der Nothlüge ausgehen, einer nähern Beleuchtung würdigen. "Noth hat kein Gessetz," behauptet man, und glaubt damit jede

Rothfunde, mithin auch die Rothluge gu vertheibigen, indem man aus biefer Behauptung bie Kolgerung zieht: Noth entschuldiget alles. Diefe Gate find auch im gemeinen Leben fo im Unsehen, daß sie als Sprüchwörter gebraucht werden, und als ausgemachte Wahrheiten gelten. Wie es sich oft mit Spruchwortern und fpruchwortlichen Redensarten verhalt, daß sie in zehn Fällen falsch und nur im eilften richtig angewendet werden, so verhalt es sich auch mit dieser Behauptung, und die Vertheidiger der Rothluge hatten in ber That feinen Grundfat finden tonnen, der Sophisterenen mehr begunstigt, als gerade die-Gleich bem Chamaleon verandert er feine Farbe, und nimmt bald diefe bald jene Bedeutung an. Wie vielbeutig ber Sat fen : "Noth hat fein Gefet " — erhellet schon baraus, daß es eine physische und moralische Roth, und eben so ein Ratur = und Sittengeset giebt. Wir wollen die mannigfaltigen möglichen Bedeutungen biefes Grundfates vorlegen, und zeigen, ob und inwiefern er gur Bertheidigung ber Rothluge tauglich sen.

Roth hat kein Gesetz kann 1) heißen: physische Noth hat kein Gesetz; d. i., was im Drange unverschuldeter Naturnothwendigkeit ge= schieht, kann nicht nach dem moralischen Gesetze beurtheilt, und nicht als Sünde zugerechnet wer= den. Hier sind zuvörderst zwen Fälle wohl zu un=

terscheiben: nämlich ber Drang ber Naturnothwendigkeit raubt und entweder alle Befinnung, oder er lagt und im Zustande bes Bewußtseyns und des fregen Entschluffes. Was den erften Fall betrifft, so lagt es fich gar wohl benten, daß ein Mensch, auf den ein andrer mit blogem Degen eindringt, bermaagen außer fich und in Schrecken verfett wird, daß er in biefem erschutternden und die Befinnungsfraft verwirrenden Affecte fein Bewußtfenn, wenigstens auf einige Augenblicke, verliert, und nun in diefem 3ustande auf die Frage, wo fein Freund fen, ohne es selbst zu wissen und zu wollen, eine Antwort giebt, die mit dem, was wahr ift, nicht übereinstimmt. In Diesem Kalle fagt man mit Recht, und zwar in der Bedeutung, die wir so eben erklart haben: Noth hat fein Gefet. - Folgt nun hieraus, daß die Nothluge erlaubt fen? Reinesweges! Denn jene unwahre Aussage wird ja hier als nothwendige Wirkung einer bloßen Raturursache gedacht; sie kann also gar nicht Luge, als welche ein Erzeugniß des frenen Willens ift, genannt werden. Als bloges Erzeugniß der Raturnothwendigfeit hangt jene Aussage mit dem Causalgesetze ber Natur als nothwendige Wirkung zusammen, und es fann von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit derfelben eben fo wenig die Rede senn, als von der Rechtmäßigkeit ober Unrechtmäßigkeit eines Bastards, ben die Natur ihren Gesetzen gemäß hervorbringt. Die Rol-

gerung: "Noth entschuldigt alles" läßt sich keinesweges auf diese von der Natur erprefte Aussage anwenden. Auf bloße Naturerzeugnisse findet die Anwendung der Begriffe von moralischer Anklage oder Entschuldigung, so wie überhaupt bon Zurechnung gar nicht Statt. Wer hat jemals daran gedacht, ber Natur bas Erdbeben, oder die Pest, oder die monstrosen Gestalten, die sie bisweilen hervorbringt, zur moralischen Schuld zuzurechnen? Wer demnach, Die Sache in dem angezeigten Verstande genommen, den Sat: "Noth entschuldigt alles" gebraucht, um die Rothluge damit zu rechtfertigen, der hat ihn an einem ganz unschicklichen Orte ange= wandt, und damit zur Vertheidigung der Rothluge so viel als nichts gesagt. — Was den zweyten Fall anlangt, wo wir annehmen, daß der Mensch, auf den ein andrer mit dem Mordgewehre eindringt, fein Bewußtfenn nicht verliert, sondern gar wohl weiß, was er auf die an ihn gethane Frage antworten will, und zu antworten hat: so hat Noth allerdings ein Gefet, und entschuldigt ihn gar nicht, wenn er lugt. Denn in diesem Falle ift seine Aussage fein bloßes Naturproduct, sondern ein Erzeugniß des frenen Entschlusses. In diesem hohern Standpuncte lautet jener Grundfat gerade um= gekehrt: Roth hat allerdings ein Gefet, und entschuldigt nichts von dem, was bu gegen unbedingte Gebote thuft.

Auch die größte physische Noth barf und foll bich, so lange du dein Bewußtsenn behåltst, nicht jum Bofen verleiten; und auch bas Bofe, das du in der Noth thust, wird dir mit Recht jugerechnet. Der Wille ift und bleibt unter allen, auch unter den druckenbsten Umftanden, fren, und das Gefet der Frenheit foll über das Gefet ber Ratur, in den Maximen eines frenen Willens, herrschen. Durch beinen Willen bift bu herr ber Ratur; beine gefetwidrigen Thaten konnen also durch die physische Roth, in der sie vollbracht wurden, wofern du nur im Zustande des Bewußtsenns bliebst, niemals entschuldigt, fie muffen jederzeit als bofe Thaten verdammt Wollte man den Sat: "Roth hat fein Gefet, und entschuldigt alles" so verstehen, daß man fur alles Bose, was im Drange ber phofischen Noth geschieht, unverantwortlich sen; so ware diese Mennung abscheulich: es wurde bann badurch nicht bloß die Rothluge, fondern auch der Nothbetrug, Rothraub, Rothmeinend, Rothmord u. f. w. gerechtfertigt werden.

Noth hat kein Gesetz kann aber auch 2) bedeuten: moralische Noth hat kein Gesetz. Man versteht dann unter moralischer Noth entweder a) die moralische Nothwendigkeit, oder b) diesenige Noth, welche entsteht, wenn Pflichten oder Verpflichtungsgründe gegen einander in Widerstreit kommen, und man nothwendig die eine

eine Pflicht verleten oder doch unterlaffen muß, indem man die andre erfullt. Sagt man nun, in hinficht der erftern Bedeutung: Die moralische Nothwendigkeit habe kein Geset; so ift das insofern richtig, inwiefern die moralische Mothwendigkeit einer handlung, oder bas Gollen der Wernunft das Gefetz felbst ift, und also weiter fein Geset über sich hat, indem ihm bas Raturgesetz untergeordnet senn foll. Da nun die Vernunft das unbedingte Gebot giebt: bu follst nicht lugen; so fann, ber unbedingten moralischen Nothwendigkeit dieses Gebots wegen, die Luge in keinem Falle entschuldigt werden. Man mußte annehmen, bas Sittengesetz ober die Vernunft entschuldige und rechtfertige bisweilen bas, was ihren unbedingten Forderungen geradezu entgegen lauft; eine Annahme, die um ihres innern Widerspruchs willen sich felbst ver= nichtet. Zwentens: wenn Pflichten mit Pflichten in Widerstreit fommen, deren eine verlett werden ober unerfüllt bleiben muß, mahrend bie andre erfüllt wird; fo entsteht fur den Menschen eine moralische Noth im eigentlichen Sinne. Aber auch diese Roth hat ihr Geseth: denn ich foll in solchen Fallen jederzeit diejenige Pflicht erfüllen, zu beren Erfüllung ich ben fterkften Verpflichtungsgrund habe. Thue ich das in biefer Noth, so bin ich darüber gerechtfertigt, daß ich die minder wichtige Pflicht verlette; benn ich that, was ich zu thun schuldig war.

E

ŧ,

20

t

r

19

B

st

n

e

e, t

t

,

r ; e

Ì

C

Wenn ich g. B. einen Gartengann, eine Wand u. f. w. niederreife, um mir einen Weg gu babnen zur Rettung eines Dorfs ober einer ganzen Stadt, die in Gefahr ift, bon ben Rlammen verzehrt zu werden; so konnte ich dem, der mich barüber zur Berantwortung ziehen wollte, mit Recht antworten: Roth hat fein Gefet, und entschuldigt dieses alles. hiermit kann und will ich nichts anders fagen, als: die Pflicht, ein Dorf ober eine Stadt zu retten, ift wichtiger, als die, einen Zaun, eine Wand u. f. w. zu schonen. Sobald ich bestimmt weiß, welche Pflicht die wichtigere ift, so hat die Sache wei= ter feine Schwierigkeit; ich soll und werde bann Die wichtigere Pflicht erfüllen. Allein es find noch zwen andre Kalle möglich. Erftlich: bu konntest irren, und glauben die wichtigere Pflicht qu erfullen, indeß du doch im Grunde die unwichtigere erfüllteft. Du tonnteft g. B. im Ger= thume die Pflicht, das leben eines Freundes gu retten, für wichtiger halten, als die Pflicht, nicht zu lugen, und überzeugt senn, ber edle Zweck heilige die schlechten Mittel. In diesem Kalle follst bu nach beiner beffen Ueberzeugung handeln (so wie dieses auch in allen andern Källen unbedingte Pflicht ift), und deine Luge ift in soweit verzeihlich, als der Jerthum ver= zeihlich ift, in dem du dich befindeft. aber verzeihlich ift, kann beswegen nicht recht und gut genannt, ober als erlaubt und pflichtmäßig vertheidigt werden. Es ift unerläßliche Mflicht fur ben Menschen, feine irrigen Begriffe und Ueberzeugungen zu berichtigen, und nur fofern er dieses nach Möglichkeit gethan bat, fann er verlangen, daß man ihm verzeihe, wenn er irrt. - Der zwente Fall ift biefer: bu fannft benm Wiberstreite ber Pflichten burchaus nicht mit bir einig werben, welche von beuden bie wichtigere fen. Auch diese Roth bat ihr Gefet: in diesem Kalle follst bu bich leidend verhalten. Diese Roth entschuldigt dich also nicht, wenn bu aufs Gerathewohl handelft, und die wichtigere Pflicht verleteff. Schon die Maxime, benm Wiberftreite ber Pflichten etwas auf Die Gefahr thun zu wollen, daß die wichtigere Pflicht verlett werden tonnte, ift bose und verwerflich. — Möchte man doch endlich einmal aufhoren, von erlaubten und pflichtmäßigen, ober gar, wie Cicero *), von ebeln Lugen gu reden und zu schreiben! Alles Rafonnement darüber beruht offenbar auf Gelbsttäuschung und Migverstand, auf Vernünftelen und Verfehrtheit. Gen es, dag die Luge bisweilen einen außern Werth hat, sofern ste namlich Rugen fliftet ober Schaden verhutet, und daß fie defiwegen im burgerlichen Leben mehr geduldet wird,

1

t

t,

2

î

I

e

3

^{*) &}quot;Si bonesto et misericordi mendacio saluti ciuis calamitosi consultum esse vellemus etc." Cic. pro Q. Ligar, C. V., 16.

140

als Raub und Mord; innern Werth kann sie nie haben, und weil das Gesetz unbedingt gebietet: du sollst nicht lügen; so kann sie in keinem Falle erlaubt heißen.

Standort:

Signatur: Akz.-Nr.:

Id.-Nr.:

P 06

IJY 1008 75/11371 W538259